

Achtundzwanzigster Abschnitt**Verbrechen und Vergehen im Amte**

Vorbemerkung: Die Bestimmungen dieses Abschnittes über Straftaten von Beamten sind auf Staatsfunktionäre anzuwenden.

»

Passive Bestechung

§331

Ein *Beamter*, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Schwere passive Bestechung

§ 332

(1) Ein *Beamter*, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Aktive Bestechung

§ 333

(1) Wer einem *Beamten* oder einem Mitglied der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.